

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Betretungsverbote für Personen aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem **Risikogebiet** oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe) mit Ausnahme „sonstiger betreuter Wohnformen“ nach § 48a SGB VIII für bis zu zwei Bewohner,
- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 IfSG (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste); ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
- c) Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG (nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sowie stationäre Einrichtungen nach §§ 67 ff SGB XII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind pflege- und betreuungsbedürftige Personen,
- d) berufsbildende Schulen,
- e) staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz sowie
- f) alle sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Personen, deren Aufenthalt in einer Einrichtung nach den Buchstaben b) oder c) aufgrund einer akuten, medizinisch dringend notwendigen Behandlung oder einer stationären pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Die Einrichtungen sind vor einer Aufnahme darüber zu informieren.

Allen anderen Reiserückkehrer aus alpinen Skigebieten wird dringend empfohlen, dieses Betretungsverbot ebenfalls zu beachten.

Das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein gilt nicht als Risikogebiet. Weitere Gebiete können durch die oberste Landesgesundheitsbehörde als besonders betroffene Gebiete festgelegt werden. Auf die aktuellen Festlegungen weist der Kreis Nordfriesland auf seiner Homepage www.nordfriesland.de hin.

2. **Schülerinnen und Schülern ab der 7. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen sowie für Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

3. **Schülerinnen und Schülern bis zur 6. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Schülerinnen und Schüler, bei denen beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und bei denen diese Eltern keine Alternativbetreuung organisieren können. Ebenfalls ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Elternteil in einer akutversorgungsrelevanten Einrichtung des Gesundheitswesens (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienst, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinproduktehersteller), einer Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.

Zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen die in § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung genannten Bereiche. Dabei sind in den dort genannten Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Schule zu dokumentieren.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

Nicht zulässig ist eine (Ferien-)Betreuung von Schulkindern in einer anderen Einrichtung.

4. Das **Betreten von Kindertagesstätten** (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an schulischen Betreuungsangeboten wie offenen Ganztagschulen und ähnlichen gewerblichen Betreuungsangeboten außerhalb des elterlichen Haushaltes ist verboten.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind **Angebote der Notbetreuung** in bestehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, soweit maximal fünf Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Für die Notbetreuung sind vorrangig bestehende Gruppen- und Personalstrukturen in der Regeleinrichtung der zu betreuenden Kinder zu nutzen. Die Gruppen sind räumlich strikt zu trennen. Der Kontakt der Kinder aus verschiedenen Gruppen untereinander ist zu unterbinden. Die in den einzelnen Gruppen Tätigen haben den Kontakt untereinander möglichst zu vermeiden. Die erhöhten Anforderungen an Hand- und Flächenhygiene sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gruppengröße pro Einrichtung ist möglichst gering zu halten. Für Kindertageseinrichtungen mit Versorgungsauftrag für Einrichtungen des Gesundheitswesens (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienst, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinproduktehersteller) können im Bedarfsfall durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII abweichende Gruppengrößen zugelassen werden. Die Konzentration von Kindern aus verschiedenen Einrichtungen ist nicht zulässig, die Verteilung zur weiteren Vereinzelung der Gruppen hingegen schon.

Angebote der Notbetreuung sind Kindern vorbehalten, bei denen beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und bei denen diese Eltern keine Alternativbetreuung organisieren können. Ebenfalls erfasst sind Kinder, bei denen ein Elternteil in einer akutversorgungsrelevanten Einrichtung des Gesundheitswesens (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienst, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinproduktehersteller), einer Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist. Für Kinder und Jugendliche in schulischen Ganztagsangeboten oder Horten ab der 7. Schulklasse gilt diese Ausnahme nicht.

Zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen die in § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung genannten Bereiche.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Beschäftigte und Bevollmächtigte, die zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung erforderlich sind sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen. Sofern und soweit in der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle keine Notbetreuung vorgehalten wird, sind auch andere Beschäftigte der Einrichtung und bevollmächtigte Dienstleister vom Betretungsverbot ausgenommen.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Kinder, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann oder die aus Sicht des Kinderschutzes besonders schützenswert sind. Diese Kinder können Angebote der Notbetreuung aufgrund einer Einzelfallentscheidung der Jugendamtsleitung des Kreises Nordfriesland Anspruch nehmen. Da diese Kinder zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehören, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

5. Das Betreten der **Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Tagesstätten und Berufsbildungswerken** sowie die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in diesen Einrichtungen ist verboten für Menschen mit Behinderung,
- a) die sich im stationären Wohnen befinden,
 - b) die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
 - c) die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

6. Das **Betreten von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG** ist untersagt. Für die Neu- und Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG gilt Ziffer 8 dieser Verfügung.

Ausgenommen vom Betretungsverbot des Satz 1 sind Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer akuten, medizinisch dringend notwendigen Behandlung oder einer stationären pflegerischen Versorgung erforderlich ist.

Ausgenommen vom Betretungsverbot des Satz 1 sind:

- a) Personen, die für die pflegerische, therapeutische oder medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind,

- b) Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen,
- c) Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben,
- d) Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen und Personen, die eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen,
- e) in Krankenhäusern jeweils ein Elternteil oder Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter als Besuch für Kinder unter 14 Jahren sowie eine Person während der Geburt im Kreißsaal. Für diesen Personenkreis gilt keine zeitliche Beschränkung.

Diese Ausnahmen gelten nicht für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Diese dürfen die Einrichtung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Ausnahmefalls nicht betreten.

Personen, die nicht unter das Betretungsverbot fallen, haben angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ergreifen.

Weitere Ausnahmen von Betretungsverbot nach Satz 1 dürfen die Einrichtungen nur nach strenger Prüfung im Einzelfall zulassen, sofern ein Besuch aus besonderen persönlichen Gründen unter Berücksichtigung des Schutzes der übrigen Mitpatienten bzw. Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung dringend geboten oder medizinisch oder sozial-ethisch erforderlich ist. Seitens der Einrichtung ist zu gewährleisten,

- a) dass Besucher über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt werden und angehalten werden, diese dringend einzuhalten und
- b) dass Besucher registriert werden und die Einrichtung für maximal eine Stunde betreten.

Den Einrichtungen sind verpflichtet,

- weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren,
- Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
- Kantinen, Cafeterien oder andere vergleichbare Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen,
- sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. zu unterlassen.

7. **Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG** (nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) **sowie stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff SGB XII** ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner oder die erneute Aufnahme von eigenen Bewohnerinnen oder Bewohnern nach einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt (z .B. Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt, Aufenthalt im familiären Umfeld) untersagt.

Ausgenommen vom Aufnahmeverbot der Sätze 1 und 2 ist eine Aufnahme von neuen oder zurückkehrenden Bewohnerinnen und Bewohnern nach vorheriger Genehmigung durch die Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland, sofern und soweit aufgrund der räumlichen und personellen Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung vor Ort oder in einer durch die Heimaufsicht für geeignet befundenen Ausweicheinrichtung eine 14-tägige Isolierung der betreffenden Bewohnerinnen und Bewohner durch räumlich und personell von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern abgesonderte Versorgung in einer gesonderten Quarantäneeinheit gewährleistet ist (Quarantäne). Die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ sowie „Infektionsprävention in Heimen“ sind zu beachten. Anträge auf Genehmigung können per E-Mail an heimaufsicht@nordfriesland.de oder telefonisch unter 04841/67-260 gestellt werden.

Liegen in der jeweiligen stationären Einrichtung die personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Versorgung in einer gesonderten Quarantäneeinheit (Quarantäne) nicht vor, sind Personen, die der stationären pflegerischen Versorgung oder stationären Betreuung (insbesondere nach der Entlassung aus einem Krankenhaus) bedürfen, in Einrichtungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation aufzunehmen (vgl. § 149 SGB XI i. d. F. des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes vom 27. März 2020, BGBl. I S. 580). Die Vorgaben zur Durchführung der Quarantäne gelten entsprechend.

Ausgenommen vom Aufnahmeverbot der Sätze 1 und 2 sind Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen unter den folgenden Voraussetzungen die individuelle Quarantäne nach Ablauf von 14 Tagen aufgehoben wurde:

- a) bei Personen ohne Symptome bei der Aufnahme die Symptommfreiheit,
- b) bei Personen mit Erkältungssymptomen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie ein negativer SARS-CoV-2-Test,
- c) bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie zwei negative SARS-CoV-2-Tests im Abstand von 24 Stunden nach Ende der Symptome.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist zu dokumentieren und vor Aufhebung der Quarantäne der Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland anzuzeigen. Im Einzelfall können in Abstimmung mit der Heimaufsicht weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Ausgenommen von den Quarantäneauflagen sind Bewohnerinnen und Bewohner, wenn sie die in Satz 1 genannten Einrichtungen in Begleitung von Einrichtungspersonal verlassen und mit diesem Einrichtungspersonal zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nach Einschätzung des begleitenden Einrichtungspersonals nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter oder intensiver Kontakt außerhalb der Einrichtung auch mit anderen Personen bestanden hat, gelten jedoch für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vorgenannte Quarantänebestimmungen entsprechend. Die zur Einrichtung gehörenden Gärten können genutzt werden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist. Die Einrichtungsleitung kann mit Genehmigung der Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland Ausnahmen von den Beschränkungen dieses Absatzes zulassen, wenn dies aus besonderen persönlichen Gründen unter Berücksichtigung des Schutzes der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung dringend geboten oder medizinisch oder sozial-ethisch erforderlich ist.

8. Die **allgemeinversorgenden Krankenhäuser** (Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag als Maximalversorger, Schwerpunktversorger oder Grund- und Regelversorger) haben folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - a) Aktivierung der Krankenhauseinsatzleitung nach dem Krankenhausalarmplan und tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19.
 - b) Planbare Aufnahmen sind ab sofort so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen; das gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 - c) Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
 - d) In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärzte erfolgen. Es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
 - e) Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen.
 - f) Quarantäneersatzmaßnahmen.

9. Das Betreten von interdisziplinären oder heilpädagogischen **Frühförderstellen** ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verboten. Angebote oder Therapiemaßnahmen im Rahmen der mobilen Frühförderung, die nicht in den Einrichtungen nach Satz 1 stattfinden, sind einzustellen.

Ausgenommen von den Verboten der Sätze 1 und 2 sind medizinisch dringend notwendige Behandlungen.

Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AföVO) anerkannt wurden, sind zu schließen. Nutzerinnen und Nutzern ist die Teilnahme untersagt.

10. Die Durchführung von **Lehrveranstaltungen** (Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen) **in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen** des Landes nach § 1 Hochschulgesetz ist untersagt.

Der Betrieb von Mensen ist untersagt.

Prüfungen sind, wo immer es möglich und zumutbar ist, zu verschieben. Kann dies aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden (z.B. Staatsexamina), muss gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Abstand gehalten wird. Prüfungen, die nach diesem strengen Maßstab nicht stattfinden können, müssen zu geeigneter Zeit nachgeholt werden.

Nicht beschränkt werden die Forschung sowie allgemeine Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Präsenzlehrveranstaltungen stehen.

11. Nutzung von Nebenwohnungen

- (1) Die Nutzung von Nebenwohnungen innerhalb des Kreises Nordfriesland ist für Personen untersagt, die ihre Hauptwohnung nicht in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Dithmarschen oder in der Stadt Flensburg haben.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn
- a. die Personen seit mindestens dem 24.03.2020, 0 Uhr durchgehend in der Nebenwohnung ihren Aufenthaltsort haben,
 - b. die Nebenwohnung aus zwingenden gesundheitlichen, beruflichen oder aus ehe-, sorge- oder betreuungsrechtlichen Gründen genutzt wird,
 - c. Verwandte 1. Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,

- d. eine zwingende Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll,
- e. die Nutzung zum Zweck der am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistenden Trennung von Personen, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden, erforderlich ist oder
- f. zwingende und nicht aufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Nebenwohnung eine Aufnahme der Nutzung erfordern. Dies gilt nicht für Renovierungsarbeiten.

(3) Weitere Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 kommen ausschließlich in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die vergleichbar schwer wiegen wie die in Absatz 2 genannten Gründe. Entsprechende Anträge sind per E-Mail an team-recht@nordfriesland.de oder telefonisch unter 04841/67-755 an den Kreis Nordfriesland zu richten.

12. Inkrafttreten, Bußgeld

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonntag, dem 19. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 bis 11 enthaltenen Anordnungen gemäß § 73 Absatz 1 Nr. 6 IfSG ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden kann.

13. Aufhebung vorheriger Allgemeinverfügungen

Meine Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 (Amtsblatt 16/20), vom 17.03.2020 (Amtsblatt 18/20), vom 21.03.2020 (Amtsblatt 22/20), vom 22.03.2020 (Amtsblatt 23/20) und vom 23.03.2020 (Amtsblatt 24/20), jeweils abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt, werden aufgehoben.

14. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG **sofort vollziehbar**.

Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird ein entsprechender Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.2020 (Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, abrufbar unter <https://t1p.de/Erlasse>) umgesetzt.

Das Land Schleswig-Holstein hat zahlreiche der zum Schutz der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus getroffenen Maßnahmen nunmehr in der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 02.04.2020 geregelt. Der entsprechenden Regelungen in meinen Allgemeinverfügungen bedarf es nicht mehr, sie werden daher aufgehoben.

Außerdem wurden alle derzeit geltenden Regelungen – mit Ausnahme der Regelungen zur Abweichung vom Ladenöffnungszeitengesetz (Allgemeinverfügung vom 27.03.2020, Amtsblatt 25/20) und zum Beförderungsverbot von Personen mit Zutrittsbeschränkungen zu den Inseln Sylt, Föhr, Pellworm und Amrum vom 18.03.2020 (Amtsblatt 19/20) in dieser Allgemeinverfügung zusammengefasst.

Zur weiteren Begründung verweise ich auf die Gründe meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Amtsblatt 18/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt). Gegenüber den dort getroffenen Regelungen sind die Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Einrichtungen wie Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe verschärft worden. Personen, die dort betreut werden, gehören zu den durch das neuartige Corona-Virus besonders gefährdeten Personengruppen. Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb zum Schutz dieser Personen erforderlich.

Schließlich wurde das Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen redaktionell neu gefasst und etwas gelockert. Nach Ziffer 5 der bisher geltenden Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 (Amtsblatt 24/20) war die Anreise zur Nebenwohnung untersagt. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung noch nicht in ihrer Nebenwohnung befanden, ergab sich daraus jedoch ein Nutzungsverbot. Denn ohne Anreise ist eine Nutzung nicht möglich. In der Überschrift war die Regelung auch bisher schon als Regelung über den Aufenthalt in Nebenwohnungen bezeichnet. Nunmehr untersagt Ziffer 12 Abs. 1 ausdrücklich den Aufenthalt und nicht nur die Anreise. In Abs. 2 Buchstabe a wird jedoch ausdrücklich klargestellt, dass Personen, die sich bereits am 24.03.2020, dem Tag des Inkrafttretens der ursprünglichen Regelung, in ihrer Nebenwohnung aufgehalten haben, auch dort bleiben dürfen.

Maßgeblich ist der tatsächliche Aufenthalt. Ein kurzfristiges Verlassen der Nebenwohnung wie zum Beispiel zum Einkaufen ist möglich. Bei einer Rückkehr zum Erstwohnsitz greift jedoch das Verbot.

Für die Beschränkung der Nutzung von Nebenwohnungen über das bereits vom Land angeordnete Verbot von Reisen aus touristischem Anlass und zu Freizeit Zwecken nach § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung hinaus waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Die weltweite Verbreitung eines Virus wie des neuartigen Corona-Virus hat es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gegeben. Erfahrungen, wie die Verbreitung am besten einzudämmen ist, gibt es nicht.

Die Berichte, die uns aus Italien und inzwischen auch Spanien, Frankreich, Großbritannien und den USA erreichen, legen nahe, dass die Erkrankung doch schwerer verläuft als erwartet und ein erheblicher Teil der Patienten im Krankenhaus behandelt oder sogar beatmet werden muss. In den genannten Ländern ist die Zahl der beatmungspflichtigen Patienten inzwischen so hoch, dass nicht mehr alle Patienten, bei denen dies medizinisch geboten ist, beatmet werden können.

Es spricht deshalb viel dafür, dass die vom Bund und den Ländern eingeschlagene Strategie, das gesellschaftliche Leben einzuschränken und Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, die richtige Strategie ist, um die Verbreitung zu verlangsamen. Andere Länder wie z. B. die Niederlande, die sich bisher auf den Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen beschränkt haben, haben ihre Vorgehensweise inzwischen geändert, weil dort die Behandlungskapazitäten ebenfalls an ihre Grenzen geraten.

Konkret für den Kreis Nordfriesland lassen sich die Ansteckungswege sehr genau nachvollziehen. Bei allen Personen, die sich mit dem Virus infiziert haben, handelt es sich um Reiserückkehrer bzw. deren unmittelbare Kontaktpersonen.

Generell scheinen weitere Reisen – wie in den Urlaub oder die Ferienwohnung – die Verbreitung zu befördern, weil dadurch Personen miteinander in Kontakt kommen, die sonst keinen Kontakt hätten.

Diese Gründe haben das Land veranlasst, in § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 23.03.2020 Reisen aus touristischen, zu Freizeit- und zu Fortbildungszwecken zu untersagen.

In touristisch geprägten Bereichen wie dem Kreis Nordfriesland läuft diese Regelung jedoch weitgehend ins Leere, weil sie für Personen, die hier ihren Zweitwohnsitz haben, nicht zu kontrollieren ist. Zweitwohnungsbesitzer können immer behaupten, sie reisten nicht aus Freizeitzwecken in ihre Nebenwohnung, sondern um Renovierungen durchzuführen, den Rasen zu mähen, die Wohnung zu lüften usw. Dies geschieht auch, wie dem Kreis Nordfriesland aus zahllosen Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen bekannt ist. Viele Zweitwohnungsbesitzer möchten sich jetzt ganz bewusst in ihrer Zweitwohnung aufhalten, weil sie hoffen, dadurch besser von einer Ansteckung geschützt zu sein. Es besteht aber das Risiko, dass sie gerade dadurch unbewusst die Weiterverbreitung des Virus befördern.

In enger Absprache mit dem Land (vgl. Schreiben des Innenministers vom 23.03.2020, abrufbar unter t1p.de/Erlasse) hat der Kreis Nordfriesland deshalb diese Beschränkung angeordnet.

Für Beschränkungen gibt es außerdem noch einen weiteren Grund. Die medizinischen und insbesondere die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten in Nordfriesland sind auf die Behandlung von Personen ausgerichtet, die hier ihren Erstwohnsitz haben, nicht aber auf die vielen tausend Besitzer von Nebenwohnungen. Als relativ dünn besiedelte Region reichen die Kapazitäten nicht aus, gerade, wenn sich – wofür vieles spricht – besonders viele Zweitwohnungsbesitzer gerade jetzt hierher begeben.

Es deshalb erforderlich, die Anzahl der Personen zu begrenzen, die sich hier aufhalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Personen nach dem derzeit geltenden Pandemie-Konzept bei Verdacht auf eine Erkrankung an dem Ort in häusliche Absonderung gehen, an dem sie sich gerade befinden, d. h. ggf. auch in der Ferien- oder Nebenwohnung. Eine Rückkehr an den Erstwohnsitz ist dann nicht mehr möglich, auch wenn der Betroffene noch keine Symptome zeigt.

Anders als ursprünglich angeordnet, gelten die Beschränkungen nun nicht mehr für Personen, die ihren Erstwohnsitz in den Nachbarkreisen haben. Diese Personen würden im Pandemiefall ohnehin in den gleichen Krankenhäusern behandelt, so dass sich die Kapazitätsfrage nicht stellt. Dies gilt aufgrund entsprechender Kooperationsvereinbarungen auch für Steinburg und die Stadt Flensburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 03.04.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat